

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 18. November 2019

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn M.-F.

gegen

§ 37 Abs. 1 des Buchs 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs in der Fassung aufgrund Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189) und § 14 Abs. 1a des Buchs 5 des Justizvollzugsgesetzbuchs in der Fassung aufgrund Art. 6 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzes vom 21. Mai 2019

Aktenzeichen: 1 VB 59/19

Maßgebliche Normen: § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 1 VerfGHG

Schlagwörter: unzulässige Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz, unmittelbare Betroffenheit, Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

Stichwort:

Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz als unzulässig mangels unmittelbarer Betroffenheit sowie aufgrund der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde